

Verordnung der Stadt Zirndorf für die Zirndorfer Kirchweih und das Frühlingsfest
(Kirchweihverordnung - KirVO)

Vom 16. Mai 2013

Auf Grund von Art. 19 Abs. 7 Nr. 2 und Art. 23 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (GVBl. S. 1098), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2012 (GVBl S. 623), erlässt die Stadt Zirndorf folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für den jeweiligen Zeitraum der Zirndorfer Kirchweih und des Zirndorfer Frühlingsfestes.

(2) ¹Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung erstreckt sich während des Frühlingsfestes auf den im beigefügten Lageplan gelb markierten Bereich. ²Während der Zirndorfer Kirchweih erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich darüber hinaus auch auf den im beigefügten Lageplan rot markierten Bereich. ³Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Verhalten auf dem Festgelände

Auf dem jeweiligen Festgelände hat sich jede Person so zu verhalten, dass andere nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

§ 3 Verbote

Auf dem Festgelände ist insbesondere untersagt,

1. Waffen jeder Art sowie Gegenstände, die dazu geeignet bzw. bestimmt sind, als Waffen oder Wurfgeschosse verwendet zu werden, mitzuführen;
2. Gas- oder Pfeffersprühdosen sowie ätzende oder färbende Substanzen mitzuführen;
3. erkennbar nicht für Besucher zugelassene Bereiche, wie Wohnwagen- oder Lagerplätze, zu betreten;
4. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten;
5. Feuer zu machen oder leicht brennbare Stoffe oder pyrotechnische Gegenstände mitzuführen oder abzubrennen;
6. ohne Genehmigung Waren feilzubieten, Werbematerial aller Art zu verteilen, zu betteln und zu hausieren, sowie musikalische oder künstlerische Darbietungen vorzuführen;
7. Hunde unangeleint mitzuführen.

§ 4 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 19 Abs. 8 Nr. 3 und Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer entgegen

1. § 3 Nr. 1 Waffen jeder Art sowie Gegenstände, die dazu geeignet bzw. bestimmt sind, als Waffen oder Wurfgeschosse verwendet zu werden, mitführt;
2. § 3 Nr. 2 Gas- oder Pfeffersprühdosen sowie ätzende oder färbende Substanzen mitführt;
3. § 3 Nr. 3 erkennbar nicht für Besucher zugelassene Bereiche, wie Wohnwagen- oder Lagerplätze, betritt;
4. § 3 Nr. 4 außerhalb der Toiletten die Notdurft verrichtet;
5. § 3 Nr. 5 Feuer macht oder leicht brennbare Stoffe oder pyrotechnische Gegenstände mitführt oder abbrennt;
6. § 3 Nr. 6 ohne Genehmigung Waren feilbietet, Werbematerial aller Art verteilt, bettelt oder hausiert, oder musikalische oder künstlerische Darbietungen vorführt;
7. § 3 Nr. 7 einen Hund unangeleint mitführt.

§ 5 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 01.08.2013 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Anlage

(zu § 1 Abs. 2:) Lageplan zur Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs der Verordnung, Maßstab 1:500

Zirndorf, den 16.05.2013

Stadt Zirndorf

gez.

Thomas Zwingel
Erster Bürgermeister